

# Staatsbürger-Taschenbuch

Alles Wissenswerte über Europa, Staat, Verwaltung, Recht und Wirtschaft mit zahlreichen Schaubildern

Bearbeitet von

Bearbeitet von Dr. Peter Frank, Generalbundesanwalt, Peter Häberle, Ministerialdirigent, Dr. Waltraud Hakenberg, Kanzlerin des Gerichts für den Öffentlichen Dienst der Europäischen Union a.D., Theresia Koch, Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgerichtshof, Christiane König, Vorsitzende Richterin am Finanzgericht, Prof. Dr. Jürgen Winkler, und Andreas Zwerger, Richter am Oberlandesgericht, Begründet von Dr. Otto Model, Fortgeführt von Dr. Carl Creifelds, Dr. Gustav Lichtenberger, Generalsekretär des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs a.D., und Gerhard Zierl, Präsident des Amtsgerichts a.D.

34. Auflage 2017. Buch. Rund 1312 S. Gebunden  
ISBN 978 3 406 71261 6  
Format (B x L): 12,4 x 19,1 cm

[Recht > Rechtswissenschaft, Nachbarbereiche, sonstige Rechtsthemen > Allgemeines, Einführungen, Gesamtdarstellungen, Nachschlagewerke](#)

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

The logo for beck-shop.de features the text 'beck-shop.de' in a bold, red, sans-serif font. Above the 'i' in 'shop' are three red dots of varying sizes. Below the main text, the words 'DIE FACHBUCHHANDLUNG' are written in a smaller, red, all-caps, sans-serif font.

**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](#) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

- Operation Ocean Shield in Somalia seit 2009
- Operation Active Fence in der Türkei seit 2013
- Resolute Support Mission (RS) in Afghanistan (Hindukusch) seit Januar 2015.

Im seit 2011 andauernden Syrienkonflikt hält sich die NATO mit militärischen Operationen zurück, weil sie befürchtet, dadurch die humanitäre Lage noch weiter zu verschlimmern. In Abstimmung mit der UNO wird dort lediglich eine Beobachtermission geführt.

### c) Weitere Entwicklung

Seit der ersten Feststellung des Bündnisfalles in der Geschichte der NATO anlässlich von „9/11“ wird deutlich, dass sich mittlerweile das Bedrohungsszenario und damit die Aufgaben der NATO in fundamentaler Weise geändert haben. Die Frage ist, ob die NATO in ihrer gegenwärtigen Form geeignet ist, terroristische Akte zu bekämpfen, deren Bedrohungen sich an der Schnittstelle zwischen innerer und äußerer Sicherheit ansiedeln. 2014 wurde auf dem NATO-Gipfel im walisischen *Newport* die sog. **Anti-IS-Koalition** begründet, in welcher die NATO mit wichtigen arabischen Ländern gemeinsam operiert, um das Terrornetzwerk IS zu bekämpfen > Nr. 59.

Die Aufgaben der NATO wurden in dem 2010 verabschiedeten Strategischen Konzept neu formuliert. Neben dem Ziel der kollektiven Selbstverteidigung wird internationalem Krisenmanagement in Zusammenarbeit mit UNO, EU, OSZE > Nr. 47 und anderen Organisationen eine zentrale Rolle eingeräumt. Das Strategische Konzept will den Wandel der NATO deutlich machen durch eine Umkehr der Kurzformeln: von  $S = V + E$  (Sicherheit durch Verteidigung und Entspannung) hin zu  $S = E + V$  (Sicherheit durch aktives Engagement und moderne Verteidigung).

Eine besondere Herausforderung für die NATO stellen neben terroristischen Bedrohungen auch sog. hybride Kriege dar, in denen nicht über offizielle Streitkräfte, sondern über eine Mischung militärischer und nicht-militärischer Mittel, offener und verdeckter Aktionen, über Fehlinformationen und Irreführung durch Geheimdienste u.Ä. operiert wird. Russland wird vorgeworfen, in dem seit 2015 anhaltenden Konflikt mit der Ukraine auf diese Art zu agieren. Es ist für die NATO sehr schwierig, in einer solchen Gemengelage den Bündnisfall festzustellen und geeignete Reaktionen festzulegen.

Der amerikanische Präsident *Donald Trump* hat 2017 eine Neuausrichtung der NATO insgesamt angekündigt. Die USA, die ihre militärischen Auseinandersetzungen überwiegend selbstständig ohne Hilfe der Europäer austragen, stellen die Frage, ob das Bündnis überhaupt noch geeignet ist, in der modernen Zeit angemessen und schlagkräftig reagieren zu können. Die USA haben angekündigt, ihr Militärbudget um 20% zu erhöhen, mahnen allerdings

## 47 | Völkerrecht, Internationale Beziehungen

auch die europäischen Mitgliedstaaten an, die Verpflichtung einzuhalten, bis zum Jahre 2020 2% ihres Bruttoinlandsproduktes für Verteidigungsausgaben im Rahmen der NATO zur Verfügung zu stellen. Deutschland hat bereits angekündigt, dem grundsätzlich Folge zu leisten zu wollen > Nr. 183c).

### 47 | Die OSZE

#### a) Entwicklung

Eine wichtige Rolle neben UNO > Nr. 45 und NATO > Nr. 46 spielt für Europa die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa OSZE. Sie ist hervorgegangen aus der früheren Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa KSZE > Nr. 53d), welche auf Initiative des Warschauer Paktes > Nr. 53d) eingerichtet worden war, um die wirtschaftlichen Kontakte zwischen den Blöcken zu verbessern. Die KSZE formulierte in der berühmten **Schlussakte von Helsinki** von 1975 Prinzipien der Zusammenarbeit aller Staaten des östlichen und westlichen Europas für die Bereiche (1.) Friedenssicherung, (2.) wirtschaftliche, wissenschaftliche und technische Kooperation, sowie (3.) die „menschliche Dimension“, welche kulturelle Aspekte sowie den Schutz der Menschenrechte umfasste. Die KSZE spielte letztlich eine wichtige Rolle in der Demokratisierung des früheren Ostblocks.

Aus der KSZE entwickelte sich in einer Reihe von Folge-Konferenzen nach *Helsinki* die ab 1995 so bezeichnete OSZE als Forum einer dauerhaften Kooperation. Die OSZE umfasst mittlerweile (Stand: 2017) 57 Mitgliedstaaten, darunter alle Staaten des geografischen Europas einschließlich der Türkei und Russland, alle Nachfolgestaaten der früheren Sowjetunion, sowie die Mongolei, die USA und Kanada. Die OSZE hat seit einiger Zeit auch elf Partnerstaaten, nämlich Afghanistan, Australien, Ägypten, Algerien, Israel, Japan, Jordanien, Marokko, Südkorea, Thailand und Tunesien.

Die Rechtsnatur der OSZE ist nicht ganz klar. Sie ist wie die NATO eine „regionale Abmachung“ im Sinne von Kapitel VIII der UN-Charta. Da ihr Gründungsvertrag allerdings nicht gem. Art. 102 UN-Charta bei der UNO registriert ist, fehlt ihr der Charakter einer internationalen Organisation. Als System kollektiver Sicherheit steht sie in einer gewissen Konkurrenz zur NATO; sie ist jedoch wesentlich weniger militärisch ausgerichtet. Ihre Entscheidungsfindung beruht auf Konsens, was mit sich bringt, dass sie auch wesentlich weniger durchsetzungskräftig ist.

#### b) Organe

Das wichtigste Vertretungsorgan der OSZE ist der Rat der Außenminister der Mitgliedstaaten, welcher einmal jährlich tagt. Der Vorsitz wechselt jährlich; der Außenminister des Vorsitzenden Staates

ist „Amtierender Vorsitzender der OSZE“ (Deutschland hatte den Vorsitz zuletzt 2016 inne). Unterhalb der Ebene der Außenminister trifft sich wöchentlich der Ständige Rat. In unregelmäßigen Intervallen tagt die OSZE auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs, zuletzt im Dezember 2010 in Kasachstan. Dort wurde über eine neue strategische Ausrichtung der Organisation diskutiert.

Die OSZE verfügt des Weiteren über eine Parlamentarische Versammlung mit 320 Mitgliedern aus den Parlamenten der Teilnehmerstaaten, welche alle drei Jahre zusammentritt, sowie das wichtige Sekretariat mit Sitz in *Wien*. Generalsekretär ist gegenwärtig *Lamberto Zannier* aus Italien (Stand: 2017).

Weitere Einrichtungen der OSZE sind das Forum für die Zusammenarbeit in Sicherheitsfragen, das Büro für Demokratische Institutionen und Menschenrechte mit Sitz in *Warschau*, das Amt des Hohen Kommissars für nationale Minderheiten mit Sitz in *Den Haag*, und dasjenige des Beauftragten für die Medienfreiheit mit Sitz in *Wien*, welchem im Zeitalter von *fake news* eine besondere Verantwortung zukommt. Des Weiteren existiert seit 1995 der Vergleichs- und Schiedsgerichtshof der OSZE mit Sitz in *Genf* (➤ Nr. 52e), welchem bislang (Stand: 2017) jedoch noch keine Fälle unterbreitet wurden.

### c) Funktionen

Die wichtigste Funktion der OSZE ist die Friedenssicherung durch Abrüstung (➤ Nr. 48). Schon von 1984 bis 1986 fand eine Konferenz über Vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen und Abrüstung in Europa statt, in deren Rahmen ein umfassender Abbau der konventionellen Rüstung in Europa beschlossen und Verfahren zur gegenseitigen Information und Inspektion in Bezug auf militärische Aktivitäten vorgesehen wurden. Einen wichtigen Einschnitt in der Entwicklung der OSZE nach dem Ende des Kalten Krieges bedeutete 1990 die Verabschiedung der Pariser Charta für ein Neues Europa, in der die Teilnehmerstaaten beschlossen, den historischen Wandel in Europa auf dem Gebiet der Entwicklung von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Marktwirtschaft mitzugestalten und hierfür ständige Einrichtungen aufzubauen. Gleichzeitig wurde 1990 der **Vertrag über konventionelle Streitkräfte** in Europa verabschiedet (➤ Nr. 48a), der später durch weitere Abrüstungsübereinkommen ergänzt wurde, so 1992 den Vertrag über den Offenen Himmel (Open sky) und 2000 das Abkommen über Kleinwaffen und leichte Waffen.

In sog. Feldmissionen (gegenwärtig 16, Stand: 2017) bemüht sich die OSZE, Krisen zu entschärfen, vor allem durch Maßnahmen, die Vertrauen und Sicherheit fördern. Die Teilnehmerstaaten stellen den Missionen Diplomaten und Experten zur Verfügung; des Weiteren werden lokale Mitarbeiter rekrutiert. Eine

## 48 | Völkerrecht, Internationale Beziehungen

sehr große Mission ist die „Special Monitoring Mission“ in der Ukraine, die 2017 etwa 800 internationale Beobachter vereinte.

Im Rahmen der Zusammenarbeit bei der Entwicklung demokratischer Strukturen spielt die OSZE auch eine große Rolle bei der Überwachung der in den Mitgliedstaaten stattfindenden Wahlen. Wichtige Arbeiten befassen sich gegenwärtig auch mit vertrauensbildenden Maßnahmen zur Abwehr von Cyber-Kriminalität, die darauf abzielt, das Kommando über Militäraktionen zu erlangen.

## 48 | Abrüstung und Rüstungskontrolle

### a) Entwicklung

Abrüstung und Rüstungskontrolle zwischen Staaten haben schon in der Geschichte in einem gewissen Maße stattgefunden. Im 19. Jahrhundert kam es zu einem ersten Abkommen, dem berühmten *Rush-Bagot-Agreement* (1817) zwischen den USA und dem Vereinigten Königreich, welches eine Höchstzahl für Kriegsschiffe vorsah. Nachdem im Versailler Vertrag Deutschland und den anderen Verliererstaaten des 1. Weltkriegs einseitig erhebliche Abrüstungsverpflichtungen auferlegt worden waren, bemühte sich der Völkerbund > Nr. 45a) um die Verabschiedung einer umfassenden Abrüstungskonvention. Eine von ihm 1932 einberufene generelle Abrüstungskonferenz scheiterte zwar, doch sah man immerhin eine punktuelle Begrenzung der Seerüstung bzw. die Abrüstung von Schlachtschiffen vor und verbot die Verwendung von Gasen und bakteriologischen Mitteln im Kriege.

Seit Gründung der UNO > Nr. 45 nach dem 2. Weltkrieg befasst sich diese gem. Art. 11 Abs. 1 UN-Charta mit den „Grundsätzen für die Abrüstung und Rüstungsregelung“ und entfaltet zahlreiche Initiativen auf diesem Gebiet. Abrüstung und Rüstungskontrolle sollen den Zielen Kriegsverhütung, Schadensbegrenzung und Kostensenkung dienen. Verhandlungsgegenstände waren zu Zeiten des Kalten Kriegs, in denen sich mit einem großen Rüstungswettlauf ein „Gleichgewicht des Schreckens“ aufgebaut hatte, vor allem die Verhütung eines Atomkriegs, das weltweite Verbot von chemischen Waffen, das Verbot von Atombombentests, das Verbot von radiologischen Waffen, das Verbot der Aufrüstung im Weltraum, sowie umfassende Abrüstungsprogramme. Initiativen der Generalversammlung der UNO beruhen meist auf den Arbeiten der UNO-internen Abrüstungskommission sowie Arbeiten der der UNO zuarbeitenden Genfer Abrüstungskonferenz (Conference on Disarmament), in der sich gegenwärtig (Stand: 2017) 65 Staaten regelmäßig treffen. Die UNO selbst führt ein Waffenregister für konventionelle Waffen, welches einen Überblick über Waffenexporte gibt, und veröffentlicht jährlich einen Bericht über die Militärausgaben der Mitgliedstaaten. Auch andere Organisatio-

nen bemühen sich um Abrüstung; so wurde z. B. im Rahmen der OSZE 1990 der Vertrag über konventionelle Streitkräfte in Europa verabschiedet > Nr. 47 c).

Rüstungskontrolle bedeutet im Übrigen nicht notwendigerweise Abrüstung. Ziel von Verhandlungen kann auch sein, neue Waffensysteme oder Rüstungsausgaben zu koordinieren, wie das etwa im Rahmen der NATO > Nr. 46 geschieht.

#### b) Kernwaffen

Der wichtigste Bereich für Abrüstung und Rüstungskontrolle sind die nukleare Waffensysteme, da von ihnen besondere Gefahren für die Zivilbevölkerung bzw. die Erde insgesamt ausgehen. In der Folge des 2. Weltkriegs und insbesondere unter dem Eindruck der Atombombenabwürfe der USA in *Hiroshima* und *Nagasaki* von 1945 wurden die Bemühungen um Rüstungsbeschränkung bezüglich dieser Waffen signifikant verstärkt. Dabei spielten und spielen bilaterale Verhandlungen zwischen den USA und früher der Sowjetunion, heute Russland, eine besondere Rolle, da jeder dieser Staaten die Möglichkeit zur mehrfachen nuklearen Vernichtung der Menschheit („overkill-Kapazität“) hat. Gegenwärtig (Stand: 2017) besitzen die USA und Russland ca. 90% der weltweit vorhandenen Nuklearwaffen; die restlichen Anteile halten China, Frankreich und das Vereinigte Königreich (die alle 3 wie die USA und Russland ständige Mitglieder im Sicherheitsrat der UNO sind und in dieser Funktion alle Beschlüsse durch ein Veto blockieren können > Nr. 45b) bb)), sodann Pakistan, Indien, Israel und Nordkorea, sowie, wie vermutet wird, der Iran.

Neben den bilateralen Verhandlungen zwischen den USA und der Sowjetunion war eine beachtliche Errungenschaft zu Zeiten des Kalten Krieges der 1968 geschlossene Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, auch genannt **Atomwaffensperrvertrag** (Non-Proliferation Treaty), der die ursprünglichen 5 Atommächte USA, Russland, China, Frankreich und Vereinigtes Königreich einband. Die Vertragsstaaten verpflichteten sich, den Nicht-Kernwaffenstaaten keine solchen Waffen zur Verfügung zu stellen und sie auch nicht bei der Herstellung solcher Waffen zu unterstützen; des Weiteren wurden vertrauensbildende Maßnahmen, ein systematischer Informationsaustausch und Kommunikationsverfahren für den Krisenfall vorgesehen.

Das berühmteste Beispiel hierfür ist das nach der Kuba-Krise 1963 eingerichtete **Rote Telefon** zwischen der US-amerikanischen und der sowjetischen Führung.

Mittlerweile (Stand: 2017) sind 190 Staaten Mitglieder des Atomwaffensperrvertrages. Die Nicht-Kernwaffenstaaten darunter verpflichteten sich, sich keine Verfügungsgewalt über solche Waffen zu verschaffen. Dafür wird ihnen das Recht auf friedliche Nutzung der

## 48 | Völkerrecht, Internationale Beziehungen

Kernenergie gewährleistet. **Nicht** Mitglieder des Vertrages (und das zeigt schon seine Problematik) sind die Kernwaffenstaaten Pakistan, Indien und Israel sowie Nordkorea, welches ursprünglich beigetreten, aber später wieder ausgetreten ist.

Die Einhaltung des Vertrages wird von der der UNO nahestehenden **Internationalen Atomenergie-Organisation** IAEA in *Wien* kontrolliert, die insbesondere verhindern soll, dass Kernenergie von der friedlichen Nutzung abgezweigt und für Kernwaffen verwendet wird. Die IAEA überprüft regelmäßig zivile kerntechnische Anlagen auf ihre Funktionsfähigkeit (was leider die Katastrophen von *Tschernobyl* und *Fukushima* nicht verhindern konnte); sie muss die Vor-Ort-Inspektionen aber im Prinzip vorher anmelden. Nur bei den gegenwärtig (Stand: 2017) 139 Staaten, die ein Zusatzprotokoll zum Kernwaffensperrvertrag unterzeichnet haben, besteht die Möglichkeit, unangemeldete Kontrollen in beliebigen Anlagen durchzuführen. Zur Einhaltung des Atomwaffensperrvertrages wird alle fünf Jahre eine Überprüfungskonferenz zwischen den Mitgliedern abgehalten.

In Bezug auf die nuklearen Aktivitäten des Iran, der Mitglied des Atomwaffensperrvertrages ist, aber nach Auffassung der Kontrolleure dessen Vorschriften ignoriert, erließ der Sicherheitsrat der UNO > Nr. 45b) bb) mehrere Resolutionen, mit denen ein weitgehendes Handels- und Finanzembargo gegen diesen Staat beschlossen wurde, welches sich auf nukleare Erzeugnisse und Verfahren bezieht, die der Herstellung von Kernwaffen dienen können.

Neben dem Atomwaffensperrvertrag existieren eine Reihe von Spezialverträgen über Gebiete, die „atomwaffenfrei“ gehalten werden müssen. Dies sind der Antarktisvertrag von 1959, der Weltraumvertrag von 1967, der Lateinamerikavertrag von 1967, der Meeresbodenvertrag von 1971, der Afrikavertrag von 1996, der Vertrag über den Südpazifik von 1998 sowie der Vertrag für Zentralasien von 2006 (s. Details auf der Webseite der IAEA).

Die wichtigsten bilateralen Verträge wurden zwischen den USA und früher der Sowjetunion, heute Russland, abgeschlossen. So kam es bereits im Rahmen der Entspannungspolitik der 1970er Jahre zum Abschluss der wichtigen Abkommen SALT I von 1972 und SALT II von 1979 (Strategic Arms Limitation Talks). Die Abkommen sahen Rüstungsbeschränkungen vor für Trägerraketen, Fernbomber und Raketenabwehrsysteme und begründeten ein Überprüfungsverfahren durch eine Verifikationskommission.

In der Folge des NATO-Doppelbeschlusses von 1979 > Nr. 45 einigten sich die USA und Russland nach längerem Hin und Her in den Abkommen START I von 1991 und START II von 1993 (Strategic Arms Reduction Treaty), SORT von 2002 (Strategic Offensive Reductions Treaty) und New START von 2011 auf eine Beschränkung ihrer landgestützten Interkontinentalraketen und ihrer Nuklearsprengköpfe.

Auf Antrag von 130 der 193 UN-Mitgliedsländer verhandelt die UNO seit 2017 über eine generelle Ächtung von Atomwaffen. Die Verhandlungen werden wie erwartet von den Atomwaffen-Staaten sowie von den „nuklearen Teilhabestaaten“, also denen, auf deren Territorien Atomwaffen anderer Staaten stationiert sind, z.B. Deutschland, boykottiert; trotzdem handelt es sich um einen historischen Schritt.

In der heutigen Zeit geht es nicht mehr nur darum, die Kernwaffenstaaten am Gebrauch ihres Arsenal und die Nicht-Kernwaffenstaaten am Missbrauch ihrer zivilen Anlagen zu hindern, sondern auch darum zu verhindern, dass sich terroristische Vereinigungen > Nr. 59 die Technologien aneignen. In den Nachfolgestaaten der früheren Sowjetunion scheinen entsprechende Technologien auf dem freien Markt gehandelt worden zu sein. Ein anderes Problem besteht darin, dass in manchen Staaten, darunter den USA, kleinere Atomwaffen („Mini-Nukes“, „Bunkerbrecher“ u.Ä.) entwickelt werden, von denen behauptet wird, dass sie nicht unter die Definitionen des Atomwaffensperrvertrages fallen, und die sich mit dieser Begründung den Kontrollen entziehen. Auch die Risiken unbeabsichtigter Zwischenfälle (Computerfehler oder Hackeraktivitäten, Erdbeben, Tsunamis, Brände, Erderwärmung etc.), die einen Atomkrieg als Folge einschließen können, müssen bedacht werden, um nicht das Überleben der Menschheit dem puren Glück zu überlassen.

### c) Andere Waffen

Unter den wichtigen multilateralen Abrüstungsabkommen zu anderen als Kernwaffen, die auf Initiative der UNO geschlossen wurden, sind vor allem die Übereinkommen von 1972 bzw. 1973 über das Verbot von **biologischen** und von **chemischen** Waffen zu nennen. Letzteres sieht weitgehende Verifikationsverfahren vor und hat zur Kontrolle eine eigene in *Den Haag* ansässige Organisation gegründet. Auf dem Gebiet der konventionellen Waffen wurde mit dem Übereinkommen von *Ottawa* über das Verbot von **Antipersonenminen** von 1997 erstmalig eine Waffenart vollständig verboten. Allerdings haben China, Russland und die USA dieses Übereinkommen nicht unterzeichnet.

## 49 | Kriegsvölkerrecht/Humanitäres Völkerrecht

Das Völkerrecht in bewaffneten Konflikten, auch als Kriegsvölkerrecht oder humanitäres Völkerrecht bezeichnet, enthält Regeln für **zulässige** Kriegs- bzw. Konfliktführung, die also mit dem Gewaltverbot der UN-Charta vereinbar ist > Nr. 43c). Dies gilt unabhängig davon, welche der Parteien den Konflikt mit einer Angriffshandlung i.S.v. Art. 51 UN-Charta begonnen hat. Das humanitäre Völkerrecht verbietet grundsätzlich Angriffe auf die **Zivilbevölkerung**, definiert den Begriff der „**Kombattanten**“, die allein Schädigungshandlungen vornehmen dürfen, und regelt den Schutz von verwundeten **Soldaten** und **Kriegsgefangenen**. Es verbietet außerdem bestimmte **Waffenarten** und Kampfmethoden, etwa den Ge-



## 49 | Völkerrecht, Internationale Beziehungen

brauch sog. „Dum-Dum-Geschosse“, die besonders verheerende Wirkung haben, und hat insofern Berührungspunkte mit dem Rüstungskontrollrecht > Nr. 48.

Unabhängig von der Frage, ob die Führung von Kriegen und sonstigen bewaffneten Konflikten überhaupt in juristische Kategorien wie Zulässigkeit und Begründetheit einzuordnen ist, und in Anbetracht dessen, dass für kriegführende Parteien oder Terror-Gruppen die Einhaltung humanitärer Standards häufig nicht die erste Priorität darstellt bzw. offen verhöhnt wird, spielt das humanitäre Völkerrecht doch über sein theoretisches Bestehen hinaus eine nicht zu unterschätzende Rolle.

### a) Rechtsquellen

Rechtsquellen des Kriegsvölkerrechts sind zunächst die Rot-Kreuz-Konventionen, heute genannt **Genfer Konventionen**, die auf die Initiative des Schweizer *Henri Dunant* zurückgehen, der später der erste Träger des Friedensnobelpreises wurde. Eine von der Schweizer Regierung einberufene Konferenz führte 1864 zur Unterzeichnung der ersten der insgesamt 4 Konventionen. In der Fassung von 1949, die fast alle Staaten der Welt ratifiziert haben, betreffen diese Konventionen

- Verwundete und Kranke der bewaffneten Kräfte im Felde (Genfer Abkommen I),
- Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige der bewaffneten Kräfte zur See (Genfer Abkommen II),
- Kriegsgefangene (Genfer Abkommen III), sowie
- Zivilpersonen in Kriegszeiten (Genfer Abkommen IV).

1977 wurden 2 wichtige Zusatzprotokolle geschlossen; sie betreffen

- den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte, z. B. auch Kinder (ZP I), sowie
- den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte, also Bürgerkriege u. Ä. (ZP II).

Des Weiteren beruht das Kriegsvölkerrecht auf den **Haager Abkommen**, von denen das erste 1899 die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges und des Seekrieges normiert hatte. Von den 13 Haager Abkommen von 1907 hat vor allem die **Haager Landkriegsordnung** eine große Bedeutung erlangt und ist zum völkerrechtlichen Gewohnheitsrecht geworden. Internationale Regeln für den Luftkrieg, der in der heutigen Zeit eine vorherrschende Rolle spielt, gibt es allerdings bislang nicht.

Problematisch ist in der Gegenwart vor allem, dass die Kriegführung weniger von Staaten ausgeht als von Bürgerkriegsparteien, Aufständischen, spezifischen Gruppierungen oder Terrororganisationen > Nr. 59, die sich durch humanitäre Abkommen zwischen Staaten nicht gebunden fühlen.